

# Merkblatt Hochzeitsschießen

Beim Hochzeitsschießen ist **abhängig vom verwendeten Schießmaterial** das Oö. Polizeistrafgesetz bzw. das Pyrotechnikgesetz zu beachten und einzuhalten (siehe Seite 2).

## Beim Hochzeitsschießen ist jedenfalls Folgendes zu beachten:

- Das Hochzeitsschießen ist bei der örtlich zuständigen **Gemeinde** und **Polizeiinspektion anzukündigen**.
- Das Hochzeitsschießen darf ausschließlich am **Vorabend** einer Hochzeit **höchstens** in der Zeit zwischen **18:00 Uhr und 22:00 Uhr** sowie am **Tag der Hochzeit** in der Zeit zwischen **06:00 Uhr und Trauungsbeginn**, sofern nicht andere Zeiten vereinbart werden, durchgeführt werden.

Erweiterungen dieser Zeiträume sind nur nach Zustimmung des Bürgermeisters zulässig und sind diese Abänderungen schriftlich zu dokumentieren (Vereinbarung, Vermerke oder Schriftverkehr) und der örtlich zuständigen Polizeiinspektion mitzuteilen.

- Es darf **nicht in der unmittelbaren Nähe** von Wäldern bei Trockenphasen oder sonst erhöht **entzündbarem und brennbarem Umfeld** durchgeführt werden.
- Es darf **nicht ununterbrochen** geschossen werden, sondern sind jeweils max. drei Schussabgaben zulässig und ist eine anschließende Pause von einer halben Stunde einzuhalten.
- Die unmittelbare **Nachbarschaft** ist vom beabsichtigten Schießen zu **verständigen**, insbesondere dann, wenn Babys oder Kleinkinder, bzw. kranke oder ältere Menschen in Hörweite wohnhaft sind, oder wenn sich Haustiere oder landwirtschaftliche Nutztiere im Freien oder auf der Weide befinden.
- Das Schießen im **verbauten Gebiet** (das sind jedenfalls etwa fünf Häuser in einem räumlichen Nahverhältnis zueinander) ist **verboten**.
- Die **Schussrichtung** muss von Personenansammlungen, Häuser, Straßen und Wegen **weg** gerichtet sein.

Nur unter Einhaltung der oben genannten Bedingungen kann mit hoher Wahrscheinlichkeit von Ortsüblichkeit und Rechtmäßigkeit eines Hochzeitsschießens ausgegangen werden.

Bei Verwaltungsübertretungen nach dem Oö. Polizeistrafgesetz oder dem Pyrotechnikgesetz drohen Geldstrafen bis zu EUR 3.600 bzw. Freiheitsstrafen bis zu drei Wochen.

# 1. Gasladungen

Bei **Gasladungen** sind die Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes nicht anzuwenden, sondern hinsichtlich der Lärmerregung jene des **Oö. Polizeistrafgesetzes**:

## § 3

### Schutz vor störendem Lärm

- (1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- (2) Unter störendem Lärm sind alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.
- (3) Störender Lärm ist dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.

# 2. Pulverladungen

Bei **Pulverladungen** ist das Böllerschießen **bewilligungspflichtig** und bedarf es einer Bewilligung des Bezirkshauptmannes als Pyrotechnikbehörde (Ausnahme: Prangerstutzen!).

**§ 29.** (1) Das Böllerschießen ist nur

1. unter Verwendung von Böller- (Salut-) Kanonen mit Böllerpatronen und
  2. aufgrund einer besonderen Bewilligung gestattet.
- (2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist zu feierlichen oder festlichen Anlässen, bei denen das Böllerschießen Brauchtum darstellt, auf Antrag Personen zu erteilen, die
1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  2. verlässlich sind und
  3. über die erforderlichen schießtechnischen Kenntnisse in Bezug auf die Böllerkanone und die zu verwenden beabsichtigten Böllerpatronen verfügen, sofern unter Bedachtnahme auf Ort und Zeit des beabsichtigten Böllerschießens gewährleistet ist, dass Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen vermieden werden.

# 3. Pyrotechnik / Feuerwerkskörper

Bei Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gilt für das Böllerschießen:

- Artikel der **Klassen F1 und F2**: außerhalb des Ortsgebietes frei, im Ortsgebiet nur mit Ausnahmeverordnung des Bürgermeisters möglich.
- Artikel der **Klassen F3 und F4**: hier bedarf es jedenfalls einer Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft.

Im **Pyrotechnikgesetz** sind dazu etwa folgende Bestimmungen maßgeblich:

### Verwendung an bestimmten Orten

**§ 38.** (1) Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie **F2 im Ortsgebiet ist verboten**. Der Bürgermeister kann mit Verordnung bestimmte Teile des Ortsgebietes von diesem Verbot ausnehmen, sofern nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten durch die Verwendung Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen nicht zu besorgen sind.

(2) Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten ist verboten.

(5) Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen, ist verboten.

### Besitz und Verwendung unter besonderen Umständen

**§ 39.** (1) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden

...